OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606415/3/KHa

Datum:
Linz, 26. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des C S, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16. November 2023, GZ: BHPE/923110011919/23, wegen Ladung zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit dem angefochtenen Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. November 2023, GZ: BHPE/923110011919/23, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes mitgeteilt:

„Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung
im Verwaltungsstrafverfahren

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben

1. Datum/Zeit: x, 11:45 Uhr
   Ort: 4020 Linz, A7 Str.km 3, Süd
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)
   PKW, Kennzeichen: X (A)
   Sie haben als Lenker/in während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

Verwaltungsübertretung(en) nach:

1. § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns kommen.

Sie können einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl oder eine an der Sache nicht beteiligte Person Ihres Vertrauens beiziehen, allerdings müssen Sie in diesem Fall gemeinsam mit diesem/dieser zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Binnen 2 Wochen	Terminvereinbarung	1. Stock, Zi Nr. 131

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Verhinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreisen – ungerechtfertigt nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.

Teilen Sie uns daher in ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit dieser allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen:
§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 24, 40, 41, 43 und 59 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Der Ladungsbescheid wurde an den Beschwerdeführer an dessen Wohnadresse in x, zu eigenen Handen übermittelt und vom Beschwerdeführer am 21. November 2023 persönlich übernommen.

I.3. Mit Eingabe vom 27. November 2023, Postaufgabe am 29. November 2023, hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und darin, nach Wiederholung seiner bereits zuvor gegenüber der Behörde dargelegten Rechtfertigung, dargelegt, dass er sich zu der Aktion nicht mehr äußern möchte.

I.4. Dem verfahrensgegenständlichen Landungsbescheid ging eine Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. September 2023, GZ: VStV/923301470822/2023, voraus, gemäß welcher dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde, er habe am x um 11:45 Uhr, in 4020 Linz, bei Strkm 3, Richtungsfahrbahn Süd, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X, Anhänger mit dem Kennzeichen X, während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten sei. Das Mobiltelefon sei auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Dies sei bei der Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm dies angeboten worden sei.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer Einspruch erhoben. Nach Abtretung des Verwaltungsstrafaktes an die belangte Behörde hat diese eine Stellungnahme des Meldungslegers zu den Angaben des Beschwerdeführers

eingeholt, welche dem Beschwerdeführer mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt wurde. Mit Eingabe vom 14. November 2023 hat der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf Stellung bezogen. Daraufhin hat die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Ladungsbescheid erlassen.

I.5. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Ladungsbescheid samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Am 26. Jänner 2024 übermittelte die belangte Behörde über Ersuchen des erkennenden Gerichts den Rückschein betreffend die Zustellung des Ladungsbescheides an den Beschwerdeführer.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den übermittelten bezughabenden Verwaltungsstrafakt. Die wortwörtlich im Sachverhalt dargelegte Textierung des Ladungsbescheides stimmt mit jener des im Akt einliegenden Ladungsbescheides überein, eine weiterführende Begründung für die Ladung des Beschwerdeführers findet sich im Ladungsbescheid nicht. Auch die Feststellungen zum Verfahrensgang vor Erlassung des Ladungsbescheides ergeben sich aus dem Behördenakt.

Die Feststellungen, wonach der Ladungsbescheid dem Beschwerdeführer zu eigenen Handen an dessen Wohnadresse übermittelt wurde und der Ladungsbescheid vom Beschwerdeführer auch persönlich übernommen wurde, ergeben sich aus dem nachträglich von der belangten Behörde übermittelten Rückschein.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Beschwerdeführer keine Verhandlung beantragt hat und die belangte Behörde auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet hat. Zudem steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der Ladungsbescheid aus rechtlichen Gründen zu beheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Verfahrensgegenstand des anhängigen Beschwerdeverfahrens:

Vorweg wird ausgeführt, dass verfahrensgegenständlich in diesem Beschwerdeverfahren lediglich die Frage ist, ob der Ladungsbescheid vom 16. November 2023, GZ: BHPE/923110011919/23, zu Recht erlassen wurde oder ob dieser zu beheben ist. Das nunmehrige Beschwerdeverfahren beschäftigt sich somit nicht mit dem inhaltlichen Tatvorwurf gemäß der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG. Dieser Tatvorwurf wird im Rahmen des von der belangten Behörde geführten Verwaltungsstrafverfahrens weiter abzuklären sein.

III.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

III.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 AVG (BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013) ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

Gemäß § 19 Abs. 2 AVG ist in der Ladung außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

Gemäß § 19 Abs. 3 AVG hat, wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

Gemäß § 19 Abs. 4 AVG erfolgt eine einfache Ladung durch Verfahrensanordnung.

III.2.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, lauten wie folgt:

„§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.“

„§ 40. (1) Sieht die Behörde nicht schon auf Grund der Anzeige oder der darüber gepflogenen Erhebungen von der Verfolgung ab (§ 45), so hat sie dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Verteidiger seiner Wahl beizuziehen.
(3) Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Gemeinde seines Aufenthaltsortes veranlassen."

„§ 41. (1) Die Ladung (§ 19 AVG) hat zu enthalten:
1. die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift;
2. die Aufforderung, die der Verteidigung dienlichen Tatsachen vorzubringen und die der Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.

(2) Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, daß das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte der Ladung ungerechtfertigt keine Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt werden kann. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung dem Beschuldigten zu eigenen Handen zugestellt worden ist."

III.3. Zum notwendigen Inhalt eines Ladungsbescheides:

III.3.1. Eine Ladung im Sinne des § 19 AVG ist der Befehl der Behörde an eine bestimmte Person, bei ihr zu erscheinen. Den Behörden soll mit dem „Recht" zur Ladung ein Mittel in die Hand gegeben werden, das persönliche Erscheinen von Personen zu veranlassen, mit denen sie meint, in mündlichen Verkehr treten zu müssen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 19 Rz 1 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Die Behörde ist somit grundsätzlich berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Gemäß der gesetzlichen Anordnung des § 24 VStG ist die Bestimmung des § 19 AVG auch in Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden, wobei die §§ 40 ff VStG diesbezüglich ergänzende Regelungen normieren.

III.3.2. Der notwendige Inhalt jeder Ladung ist in § 19 Abs. 2 AVG präzise festgesetzt, wobei bei der Prüfung der Frage, ob eine Ladung den Erfordernissen des § 19 Abs. 2 AVG entspricht, ein formal strenger Maßstab anzulegen ist, da insbesondere mit einem Ladungsbescheid für den Geladenen Rechtspflichten

verbunden sind, die nicht nur Unannehmlichkeiten verursachen (dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 19 Rz 12 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Notwendiger Inhalt eines Ladungsbescheides ist bereits nach der eindeutigen gesetzlichen Bestimmung des § 19 Abs. 2 AVG, dass im Ladungsbescheid Ort und Zeit der Amtshandlung anzugeben sind. Auch die Formulierung des § 40 Abs. 2 VStG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Behörde den Beschuldigten zum Zweck der Vernehmung auffordern kann, zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Vernehmung zu erscheinen. Unumgänglich ist somit, dass im Ladungsbescheid ein präzise bestimmter und eindeutiger Termin genannt wird, an welchem der Beschuldigte zum Zweck seiner Vernehmung vor der Behörde erscheinen soll. Ein Ladungsbescheid, aus welchem der Termin der Vorladung nicht eindeutig und widerspruchsfrei hervorgeht, entspricht somit diesem notwendigen Inhalt nicht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 19 Rz 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]; so auch LVwG Tirol 04.02.2023, LVwG-2022/13/3325-1).

Im verfahrensgegenständlichen Ladungsbescheid der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer kein Termin genannt, an welchem dieser bei der belangten Behörde zum Zweck der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu erscheinen habe. Aus der Formulierung: „Binnen 2 Wochen Terminvereinbarung“ ist die Zeit der Amtshandlung nicht präzise bestimmt und eindeutig, sodass die von der belangten Behörde gewählte Formulierung den gesetzlichen Erfordernissen des § 19 Abs. 2 AVG iVm § 40 Abs. 2 VStG nicht entspricht.

Da somit im verfahrensgegenständlichen Ladungsbescheid entgegen der gesetzlich normierten Verpflichtung, die Zeit der Vorladung nicht ausreichend präzisiert und eindeutig angegeben wurde, erfüllt der vorliegende Ladungsbescheid den notwendigen Inhalt des § 19 Abs. 2 AVG iVm § 40 Abs. 2 VStG nicht und war dieser somit zu beheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zu den Voraussetzungen eines Ladungsbescheides ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem stützt sich die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf den

eindeutigen gesetzlichen Wortlaut des § 19 AVG. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen ebenfalls nicht vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas